

amtliche Bekanntmachung

032 K 047/19



AMTSGERICHT MARL

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Freitag, den 14.05.2021 um 11:00 Uhr,
im Amtsgericht Marl, Saal A, Adolf-Grimme-Str. 3, Erdgeschoss**

das im Grundbuch von Marl Blatt 7221 eingetragene

Grundbuchbezeichnung:

Laufende Nummer 6:

Gemarkung Marl, Flur 110, Flurstück 354, Weg, an der Paul-Schneider-Straße,

Gemarkung Marl, Flur 110, Flurstück 741, Gebäude- und Freifläche, Paul-Schneider-Straße 62

Größe: 212 qm

versteigert werden.

Laut Gutachten handelt es sich um ein unterkellertes Zweifamilienreihenhaus, Bj. ca. 1952, gesamt ca. 87,6 qm (je Wohneinheit ca. 43,8 qm). Keine Innenbesichtigung ermöglicht; vermutlich 1 WE eigengenutzt und eine WE vermietet.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.10.2019 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 104.000,00 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Marl, 18.12.2020